

Informationen zur Genehmigung von Vermittlungsgeschäften

1 Allgemeines

Einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) bedarf nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG, wer, ohne im Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte Verbringungen (auch innerstaatlich) vermitteln will.

Der Begriff "Vermitteln" umschreibt alle gewerbsmäßigen Tätigkeiten und Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine Geschäftsbeziehung im Bereich Abfallentsorgung zwischen einem Abfallbesitzer und einem Anbieter einer Verbringungsleistung herzustellen.

Das gewerbsmäßige Vermitteln setzt eine auf die Erzielung von Gewinn gerichtete und auf eine gewisse Dauer angelegte selbständige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft voraus.

Unter den Begriff "Verbringungen" fallen Tätigkeiten, die das Einsammeln, Befördern, Zwischenlagern, Verwerten oder Beseitigen von Abfällen im Sinne von § 3 KrW-/AbfG umfassen.

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller die Hauptniederlassung seines Unternehmens hat, in Schleswig-Holstein das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek.

Die Genehmigung wird für das gesamte Bundesgebiet für alle Abfallarten nach Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S.3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833) erteilt.

2 In Schleswig-Holstein vorzulegende Unterlagen:

- 1) Formloser Antrag mit nachfolgenden Angaben
 - a) Benennung der Verantwortlichen Person(en) (i.d.R. die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragte(n) Person(en)) und einer/mehrerer stellvertretenden verantwortlichen Person(en),
 - b) gewünschte Genehmigungsdauer (1 Jahr bis unbefristet),
 - c) ggf. Beantragung der Genehmigung der Vermittlung von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen;
- 2) Gewerbeanmeldung in Kopie;
- 3) Handelsregisterauszug in Kopie;

- 4) Polizeiliches Führungszeugnis für die verantwortliche(n) Person(en) und den/die Stellvertreter (im Original, nicht älter als 6 Monate);
- 5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Betriebsinhaber, die verantwortliche(n) Person(en) und den/die Stellvertreter (im Original, nicht älter als 6 Monate);
- 6) Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und des Sozialversicherungsträgers;
- 7) Nachweis der Fachkunde für die verantwortliche(n) Person(en) und den/die Stellvertreter (auf die Tätigkeit ausgerichtet; d.h., es sind Kenntnisse über die abfallrechtlichen Vorschriften nachzuweisen – insbesondere des KrW-/AbfG, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung sowie ggf. der EG- Abfallverbringungsverordnung und des Abfallverbringungsgesetzes).

3 Verwaltungsgebühren

Der Gebührenrahmen beträgt 51,- € bis 1.023,- €.

Die zu entrichtende Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Antragsbearbeitung und einem geltungsdauerabhängigen Anteil.

Die Grundgebühr beträgt derzeit 102,- €. Im begründeten Ausnahmefall kann sie abhängig vom tatsächlichen Verwaltungsaufwand höher oder geringer angesetzt werden.

Der geltungsdauerabhängige Anteil beträgt 102,- € pro Jahr beantragte Genehmigungsdauer, bei ausschließlich innerdeutscher Verbringung (s. 1)c)) 82 €.

Die Summe beider Anteile darf 1.023,- €, bei ausschließlich innerdeutscher Verbringung (s. 2. 1)c)) 820,- € nicht übersteigen.

Die Mindestgebühr (für Änderungen) beträgt 51,- €.

Hinzu kommen Auslagen für Telefon, Porto etc.